

Dachverband Berner Tierschutzorganisationen

Jahresbericht 2017



Das Jahr 2017 wird dem Vorstand DBT und mir persönlich als ausserordentlich ereignisreich in Erinnerung bleiben.

Ein seit bald 20 Jahren schwelendes Problem konnte endlich konsequent angegangen werden.

Obwohl unsere Anzeige gegen die Blausee AG wegen der Duldung tierquälerischen Fischens final nicht zu einer Verurteilung der Verantwortlichen führte, konnten wir für die Fische doch eine wesentliche Verbesserung erreichen.

Neu wird kein Massen-Fischeranlass für unausgebildete Hobbyfischer mehr stattfinden, sondern die Fischerei im Blausee wird nur noch für spezifisch überwachte Kleingruppen möglich sein.

Das „Nur gemeinsam sind wir stark!“ konnte im Rahmen der Kurse für Tierschutzberater im Frühling 2017 real erlebt werden. Fachkräfte der „Berner Bauern“, des Veterinärdienstes, der Fachstelle Tierdelikte sowie ein Vertreter der Gemeinden zeigten unseren in der Beratung engagierten Personen aus den Sektionen die Rechtslage und die Inhalte von Kontrollen und die Zuständigkeiten auf. Damit können unsere Tierschutzberater, welche in der Folge mit einem persönlichen Ausweis ausgerüstet wurden, fachgerecht vor Ort helfen und wissen, wohin sie sich bei Problemen wenden können.

Einen herben Rückschlag mussten wir allerdings im Sommer hinnehmen. Das Obergericht entzog dem Dachverband Berner Tierschutzorganisationen die Möglichkeit zur Parteistellung in Strafverfahren - mit fragwürdigen formaljuristischen Begründungen. Wir werden dies nicht hinnehmen; eine Beschwerde ans Bundesgericht wurde eingereicht (siehe Teil 2).

Hinsichtlich des zu erwartenden Bundesgerichtsentscheides sind wir zuversichtlich, da auch unabhängige Experten die Sache ähnlich wie wir sehen. Terminlich bestehen aber keine klaren Zusagen, sodass wir wohl noch einige Zeit unsere Aufgaben nur reduziert wahrnehmen können.

Auf politischer Ebene hat uns der Grosse Rat unterstützt; er stellt durch eine Änderung des Landwirtschaftsgesetzes sicher, dass eine Beschwerdeinstanz in Tierschutzstraffällen im Kanton auf jeden Fall bestehen bleibt. Falls dies wider Erwarten nicht mehr der DBT sein könnte, würde eine unabhängige Stelle der Verwaltung geschaffen, um diese Aufgabe wahrzunehmen.

Wir hoffen - und mit uns viele politische Kräfte - dass nach Klärung weiterhin der DBT als einzige wirklich unabhängige Stelle den Tieren zu ihrem Recht verhelfen darf.

Wie wichtig dies ist, zeigte der aufsehenerregende Tierschutzfall in Hefenhofen TG nur allzu deutlich auf.

1. Personelles

In 2017 sind unter Verdankung der langjährigen Dienste für unseren Verband die Sekretärin Frau Sandra Müller und die bisherige Vizepräsidentin Frau Veronika Meister zurückgetreten.

Als neue Vizepräsidentin wurde an der DV 2017 Frau Susanne Grossenbacher gewählt.

Neu im Vorstand konnten wir Frau Karin Bickel und Frau Orietta Cristoni begrüßen, welche den Vorstand durch das Einbringen regionaler Anliegen und besonderer Fähigkeiten in positivem Sinn belebt haben. In den Kommissionen gab es keine personellen Änderungen.

2. Beschwerde- und Klagerecht

Übersicht

Von Jahr zu Jahr nimmt die Arbeit des DBT betreffend die rechtlichen Tierschutzstraffälle stetig zu. Dies liegt einerseits daran, dass die Behörden den DBT erfreulicherweise endlich wahrnehmen und ihn zunehmend über sämtliche Fälle unterrichten (was ja letztlich auch deren gesetzliche Pflicht ist). Andererseits scheut sich der DBT nicht, immer öfter dort einzugreifen und von seinen Parteirechten Gebrauch zu machen, wo die grosse Notwendigkeit besteht, krasse Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung mit allen Mitteln strafrechtlich zu ahnden.

Von der Fachstelle Tierdelikte der Kantonspolizei Bern wurden dem DBT im Jahr 2017 insgesamt 264 (Vorjahr 186) Anzeige- bzw. Berichtsrapporte zugestellt. Strafbefehle erhielt der DBT deren 136 (323; zur Erläuterung der massiven Abnahme s. die Ausführungen unter "Parteirechte des DBT"). Von den Staatsanwaltschaften erhielt der DBT 15 (12) Nichtanhandnahmeverfügungen sowie 8 (7) Einstellungsverfügungen. Von den letzteren focht der DBT deren zwei an (s. Ausführungen zu den einzelnen Fällen weiter unten). Urteile wurden uns insgesamt 12 (8) zugestellt. 5 Verfahren und damit gleich viele wie im Vorjahr wurden wegen unbekannter Täterschaft sistiert (Art. 314 Abs. 1 Bst. a StPo). Vom Kantonalen Veterinärdienst (VeD) wurden dem DBT insgesamt 202 (229) Verfügungen zugestellt. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (VOL) übermittelte dem DBT 15 (44) Verfügungen sowie 8 (15) Entscheide.

Im Jahr 2017 nahm der DBT insgesamt an vier Hauptverhandlungen vor diversen Regionalgerichten teil und beteiligte sich in drei Verfahren an Einvernahmen vor der Staatsanwaltschaft. Des Weiteren erhob der DBT in drei weiteren Fällen Beschwerde an das Obergericht des Kantons Bern und übte weiterhin seine Parteirechte in vier hängigen Verfahren, welche der DBT bereits im Jahr 2016 vor Obergericht gezogen hatte, aus. In weiteren sechs Fällen kündigte der DBT zunächst seine Teilnahme an den Hauptverhandlungen an, doch wie nachstehend aufgezeigt wird, sollte sich das Jahr völlig unerwartet in eine andere Richtung entwickeln.

Parteirechte des DBT:

Mit Beschluss vom 7. Juli 2017 hat das Obergericht des Kantons Bern in einem strafrechtlichen Beschwerdeverfahren dem DBT die Parteistellung in Tierschutzstrafverfahren unerwartet abgesprochen. Nach Auffassung des Obergerichts verstösst die kantonale Regelung, auf der die Parteistellung des DBT beruht, gegen das geltende Bundesrecht (Art. 104 Ab. 2 StPO).

Dieser Entscheid des Obergerichts hat für den DBT, der vom kantonalen Gesetzgeber im Bereich Tierschutzstrafverfahren als Behörde bezeichnet wurde, und für den Vollzug des Tierschutzrechts im Allgemeinen einschneidende Konsequenzen, die weit über den beurteilten Einzelfall hinausreichen. Ginge es nach dem Obergericht, würde der DBT seine Parteirechte nämlich in sämtlichen bereits hängigen Verfahren verlieren; von künftigen Verfahren wäre er von vornherein ausgeschlossen. Damit würden die Tiere ihre wichtige Stimme im Strafverfahren verlieren.

Um dies zu verhindern, hat der DBT im September 2017 den Entscheid des Obergerichts mit Beschwerde ans Bundesgericht weitergezogen. Dieser Weiterzug war nötig, um die allgemein interessierende Frage zu klären, ob die vom Grossen Rat des Kantons Bern erlassene Bestimmung betreffend Parteistellung tatsächlich bundesrechtswidrig ist. Der DBT ist überzeugt, dass die Regelung des Kantons Bern durchaus bundesrechtskonform ist und die Chancen der Beschwerde intakt sind. Dies unter anderem aufgrund einer ähnlichen Regelung, die der Bundesgesetzgeber selber zur Stärkung des Vollzugs (im Bereich Doping) erlassen hat.

Wie sich gezeigt hat, zogen die Regionalgerichte und Staatsanwaltschaften in der Praxis sehr unterschiedliche Folgerungen aus dem – notabene noch nicht rechtskräftigen – obergerichtlichen Entscheid:

So haben einige Regionalgerichte den DBT per sofort von den hängigen Verfahren ausgeschlossen. Andere sistierten das Verfahren bis zum Vorliegen des bundesgerichtlichen Entscheids, entweder von Amtes wegen oder auf Antrag des DBT. Wieder andere liessen den DBT einstweilen als Partei zu. Ein Regionalgericht lud den DBT zunächst von der geplanten Hauptverhandlung in einem bestimmten Verfahren aus. Sollte der DBT jedoch nachweisen können, dass er den Beschluss betreffend Parteirechte mit Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen hat, so werde er dennoch zur Verhandlung zugelassen. Also reichte der DBT die gewünschte Empfangsbestätigung des Bundesgerichts betreffend Einreichung der Beschwerde ein. Das Regionalgericht änderte jedoch unerwartet seine Meinung und schloss den DBT trotzdem aus dem Verfahren aus. Dieses Vorgehen akzeptierte der DBT nicht und focht die entsprechende Verfügung mit Beschwerde beim Obergericht an. Dieses trat auf die Beschwerde nicht ein, da dem DBT gemäss Beschluss des Obergerichts vom Juli die Legitimation fehle. Besonders stossend war, dass das Regionalgericht noch während der laufenden Rechtsmittelfrist des obergerichtlichen Entscheids die Hauptverhandlung in diesem konkreten Fall ohne die Anwesenheit des DBT trotzdem durchführte! Der DBT wollte dieses unakzeptable Vorgehen des Regionalgerichts nicht hinnehmen und war dabei, den Entscheid des Obergerichts mit Beschwerde ans Bundesgericht weiterzuziehen. Nachdem das Regionalgericht dem DBT schriftlich mitgeteilt hatte, dass der Beschuldigte anlässlich der ohne den DBT durchgeführten Hauptverhandlung seine Einsprache zurückgezogen hatte und damit der Strafbefehl gegen ihn endgültig in Rechtskraft wuchs, konnte der DBT auf den Gang ans Bundesgericht verzichten.

Bei den Staatsanwaltschaften wurde offenbar die Weisung der Generalstaatsanwaltschaft erteilt, wonach dem DBT seit dem obergerichtlichen Parteirechtsbeschluss per sofort keine Parteirechte mehr zukommen sollten. Die Einsichtnahme in diese Weisung wurde dem DBT bislang verwehrt.

Selbst innerhalb des Obergerichts schien es keine einheitliche Vorgehensweise zu geben. So hat die 2. Strafkammer auf Ersuchen des DBT hin ein hängiges Berufungsverfahren bis zum Entscheid des Bundesgerichts betreffend die Parteirechte sistiert.

Diese völlig uneinheitliche Praxis in der Folge des obergerichtlichen Entscheids führte innerhalb des Kantons Bern zu Widersprüchen, rechtsungleicher Behandlung und Rechtsunsicherheit für den DBT und für die Beteiligten hängiger und künftiger tierschutzrechtlicher Verfahren sowie für die damit befassten Behörden. Für sie alle ist nicht voraussehbar, wie im Einzelfall vorgegangen wird bzw. vorzugehen ist.

Nach Ansicht des DBT sollten bis zum Entscheid des Bundesgerichts **sämtliche Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikte**, welche die zurzeit in Frage gestellten Parteirechte des DBT tangieren, auf der Ebene Staatsanwaltschaft, Regionalgericht und Obergericht **sistiert werden**. Trotz entsprechenden Vorstössen des DBT gelang es bisher nicht, in geeigneter Weise auf eine einheitliche Verfahrenssistierung in allen hängigen tierschutzstrafrechtlichen Fällen hinzuwirken, weshalb der DBT nach Rücksprache mit der Volkswirtschaftsdirektion, Rechtsabteilung, im September 2017 an die Justizkommission des Grossen Rates als oberste Aufsichtsbehörde gelangte mit der Bitte, der bestehenden Unsicherheit in der Folge des erwähnten obergerichtlichen Entscheids **mit den Mitteln der Oberaufsicht über das Justizwesen** (Art. 13 Abs. 1 GSOG i.V.m. Art. 28 GRG und Art. 38 GO) entgegenzuwirken. Auf eine Antwort seitens der Justizkommission wartet der DBT nach wie vor (Stand Ende 2017).

Tierschutzstrafverfahren im Einzelnen

Strafanzeige gegen die Blausee AG:

Im Januar 2017 hat der DBT Strafanzeige gegen die Blausee AG eingereicht. Dies, nachdem besorgte Bürger sich an den DBT wandten, da sie anlässlich eines Besuches an der traditionellen "Ausfischete" im Oktober 2016 grobe Widerhandlungen der Laienfischer gegen das Tierschutzgesetz feststellen mussten. Ein darauffolgender Augenschein, welcher u.a. durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied des DBT vorgenommen wurde, bestätigten diese gravierenden Verstösse.

Die Strafanzeige lautete auf Tierquälerei gemäss Art. 26 TSchG; die Verantwortlichen der Blausee AG nahmen in Kauf, dass Fische durch unwissende Laienfischer weder fachgerecht

gefangen noch fachgerecht getötet wurden. So wurden von Laien, darunter auch von Kindern, gefangene Fische - am Haken zappelnd - herumgezeigt und fotografiert, anstatt die Tiere sofort zu töten. Es wurden Fische mit ungeeignetem Gerät mehr schlecht als recht betäubt. Mit Zangen wurde an noch lebenden Fischen herumoperiert, um die Haken aus dem Maul zu entfernen - dies vor dem Betäubungsschlag, was klar gesetzeswidrig ist. Eine Aufsicht war zwar während des Augenscheins der DBT-Vorstandsmitglieder vorhanden, schritt aber nie ein, selbst bei offensichtlichem Widerhandeln gegen das vom Anbieter abgegebene «Alibi»-Merkblatt bezüglich Fischerei- und Tötungsvorschriften.

Sodann warf der DBT den Verantwortlichen der Blausee AG vor, dass entgegen der Bezeichnung «Ausfischete» es eben nicht darum ging, die Restbestände der Fische im Blausee zu fischen, denn während des gesamten Monats Oktober 2016 wurden täglich – und unter Nichtbeachtung der gesetzlichen Schonfrist - Fische aus den Zuchtbecken nachbesetzt – mit dem einzigen Zweck des Fangs durch Angeltouristen. Diese Vorgehensweise – das zweimalige Fangen der Tiere, zunächst aus dem Zuchtbecken, anschliessend durch die Laien am Blausee – stellt ein unnötiges Hinzufügen von Schmerzen und Leiden für die Tiere dar.

Insgesamt mussten den Verantwortlichen der Blausee AG etliche Verstösse gegen das Tierschutzgesetz, die Tierschutzverordnung sowie gegen die Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vorgeworfen werden.

Im März 2017 fanden vier Einvernahmen vor der Staatsanwaltschaft Oberland (delegierte Einvernahmen) statt, an welchen der DBT beteiligt war und etliche wichtige Fragen an die Beschuldigten stellen konnte.

Zum grossen Erstaunen wurde das Verfahren gegen die Blausee AG nach monatelangem Schweigen seitens der Staatsanwaltschaft im September 2017 unerwartet eingestellt, da der Auffassung des zuständigen Staatsanwalts nach seitens der Verantwortlichen der Blausee AG keine Verletzung der Tierschutzgesetzgebung vorliege.

Da dem DBT im Juli 2017 durch das Obergericht die Legitimation, an tierschutzstrafrechtlichen Verfahren als Partei teilnehmen zu können, abgesprochen wurde (siehe obgenannten Bericht hierzu), waren dem DBT die Hände gebunden, weshalb er gegen die Einstellungsverfügung betr. Blausee AG nichts unternehmen konnte. Dies ist sehr ärgerlich. Noch ärgerlicher ist es, dass die Staatsanwaltschaft notabene acht Monate nach Einreichen der Strafanzeige zum Schluss gelangt, es läge seitens der Verantwortlichen der Blausee AG keine Verletzung der Tierschutzgesetzgebung vor, dies ist schlicht ein Hohn.

Immerhin konnte der DBT durch sein Tätigwerden erreichen, dass die "Ausfischete" in ihrer traditionellen Form nicht mehr durchgeführt wird. Neu wird das Fischen offenbar nur noch in kleinen Gruppen von maximal 12 Teilnehmern unter fachmännischer Anleitung und Aufsicht durchgeführt.

Frau lässt über 2,5h ihre zwei Hunde im Auto an der Sonne zurück:

Auf dieses nach wie vor hängige Verfahren wurde der DBT im Jahr 2016 aufmerksam, nachdem die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht an die Hand genommen hatte (vgl. Jahresbericht DBT 2016). Sie erwog u.a., beim Tatbestand der Tierquälerei handle es sich um ein Erfolgsdelikt. Vorliegend sei sachverhaltsmässig nicht genügend erstellt, dass die beiden Hunde der Beschuldigten durch Hitze im Auto tatsächlich in einem Masse überanstrengt bzw. in ihrer Gesundheit oder ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt worden seien, das den Anforderungen von Art. 26 TSchG genüge. Der DBT erhob gegen diesen Entscheid noch im 2016 Beschwerde an das Obergericht und führte u.a. aus, es sei nicht erforderlich, dass sich beim betroffenen Tier tatsächlich Schmerzen, Leiden, Schäden, Ängsten oder andere Belastungen einstellen würden; das Deliktsmerkmal liege vielmehr allein in der Missachtung der Fürsorgepflicht und der dadurch erhöhten Möglichkeit einer Beeinträchtigung des tierlichen Wohlergehens. Würden beim Tier tatsächlich Belastungen in einer gewissen Intensität auftreten, gelange der Tatbestand der Misshandlung (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) zur Anwendung. Damit handle es sich bei der Vernachlässigung um ein sogenanntes abstraktes Gefährdungsdelikt – und entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht um ein Erfolgsdelikt. Da es sich eben gerade nicht um einen klaren Fall der Straflosigkeit handle und diverse relevante Aspekte nicht in die Würdigung mit einbezogen worden seien, müsse ein Strafverfahren gegen die Beschuldigte eröffnet und der Tatbestand der (eventualvorsätzlichen) Vernachlässigung resp. ein (eventualvorsätzlicher) Versuch einer Misshandlung geprüft werden.

Auch in diesem Fall obsiegte der DBT. Die Staatsanwaltschaft musste ein Strafverfahren gegen die Hundebesitzerin eröffnen und weitere Abklärungen vornehmen. Nachdem der DBT im Mai 2017 an drei Einvernahmen (Beschuldigte sowie 2 Zeugen) vor der Staatsanwaltschaft teilgenommen hatte und jeweils reichlich vom Fragerecht Gebrauch gemacht hatte, wurde im Juni 2017 seitens der Staatsanwaltschaft der Polizei den Auftrag erteilt, weitere konkrete Ermittlungen vorzunehmen.

Dieses Verfahren wurde in der Folge bis zum rechtskräftigen Beschluss betreffend die Parteirechte des DBT sistiert.

Eselin lebt seit über fünf Jahren in viel zu kleinem Stall:

Ein weiteres Verfahren, in welchem der DBT bereits im Jahr 2016 handeln musste und welches sich bis ins Jahr 2017 hinzog, betraf eine Eselin, die über fünf Jahre in einem Stall leben musste, bei welchem die Mindestanforderungen der TSchV bezüglich der Boxengrösse massiv unterschritten waren. Dennoch nahm die Staatsanwaltschaft im Jahr 2016 das Verfahren gegen den Beschuldigten nicht an die Hand. Deren Begründung war nach Auffassung des DBT unhaltbar: die Tatsache, "dass die Eselin bereits 30 Jahre alt ist, beweist, dass es ihr gut geht". Der DBT sah sich veranlasst, diese Nichtanhandnahmeverfügung an das Obergericht weiterzuziehen und argumentierte u.a., dass domestizierte Tiere den Tierhaltern ausgeliefert seien und versuchen würden, sich soweit es geht mit ihrer Haltung zu arrangieren. Dass ein Tier den Umgang mit ihm überlebe, heisse noch lange nicht, dass es ihm dabei gut gehe. Besonders stossend war, dass die neuen Masse der Boxengrösse am 1. September 2008 in Kraft getreten waren und die Übergangsfrist für Stallanpassungen am 31. August 2010 abgelaufen war, was bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Nichtanhandnahme der unrechtmässige Zustand bereits mehr als fünf Jahre angedauert hatte.

Bevor das Obergericht sich mit der Beschwerde des DBT auseinandergesetzt hatte, erteilte die Generalstaatsanwaltschaft der zuständigen Staatsanwaltschaft die Weisung, das Verfahren an die Hand zu nehmen und neu zu beurteilen. In der Folge erging gegen den Beschuldigten ein Strafbefehl, in welchem er wegen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz verurteilt wurde. Er akzeptierte diesen Entscheid nicht und erhob dagegen Einsprache. Anlässlich der Einvernahme des Beschuldigten im März 2017 vor der Staatsanwaltschaft zeigte sich der Beschuldigte wenig einsichtig. Er wurde definitiv der Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung verurteilt. Dies war auch korrekt, hatte der Beschuldigte doch über fünf Jahre Zeit, die Stallgrösse den neuen gesetzlichen Vorschriften anzupassen.

Frau vernachlässigte hochlaktierende Hündin:

Ein trauriger Fall beschäftigte den DBT in den Monaten März bis Juni 2017: Anlässlich der Hauptverhandlung im März 2017 war die Frage zu klären, ob die Beschuldigte eine hochlaktierende Hündin dahingehend vernachlässigt hatte, dass sie ihr Futter und Wasser in ungenügender Menge zur Verfügung gestellt hatte, so dass die Hündin sehr schwach wurde und ihre drei noch lebenden Welpen, welche in der Folge ebenfalls sehr schwach geworden waren, nicht mehr hat säugen lassen. Dieser Fall kam ins Rollen, nachdem eine besorgte Bürgerin bei der Polizei meldete, dass die Beschuldigte die Hunde nicht gut halte und bereits zwei Welpen gestorben seien. Die Polizei rückte damals spät abends zur Beschuldigten aus, beschlagnahmte die Mutterhündin sowie die Welpen und brachte alle aufgrund des besorgniserregenden Gesundheitszustands zum Tierarzt.

Da die Beschuldigte gegen den Strafbefehl Einsprache erhoben hatte, kam es zur Hauptverhandlung vor dem Regionalgericht. An der Verhandlung zeigte sich die Beschuldigte sehr erbost und musste durch die Vorsitzende mehrmals ermahnt werden. Das Verfahren musste schliesslich nach stundenlanger Befragung der Beschuldigten sowie von Zeugen abgebrochen werden. Es wurde eine Fortsetzungsverhandlung angesetzt, in welcher auf Antrag des DBT hin ein weiterer Zeuge, nämlich der Tierarzt, welcher die Hündin damals notversorgte, einvernommen werden sollte. Die Fortsetzungsverhandlung fand im Juni 2017 statt. Insbesondere die Einvernahme des damals zuständigen Tierarztes brachte wesentliche neue Informationen zum Vorschein und trug letztlich dazu bei, dass die Beschuldigte der Tierquälerei wegen Vernachlässigung schuldig gesprochen und verurteilt wurde.

Angesehener Mann schoss gezielt auf mehrere Katzen und verletzte diese schwer:

Ein medienträchtiger Fall wurde im Mai 2017 vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland beurteilt. Obschon seit Jahren diverse Indizien vorlagen, wonach ein bestimmter Mann, welcher in einem angesehenen Beruf arbeitet, derjenige sein musste, welcher auf die Katzen im Quartier schoss und sie dadurch teilweise schwer verletzte, reichte die Beweislage nie aus, ihm die Taten auch wirklich nachzuweisen. So sah es anfänglich auch an der Hauptverhandlung aus. Der Beschuldigte beteuerte immer wieder, nichts mit den angeschossenen Katzen zu tun zu haben und sagte in seinem Schlusswort sogar «wär zu so Öpsem fähig isch, dä muess chrank si». U.a. wurden diverse Zeugen, welche allesamt Halter der sieben angeschossenen Katzen waren und in der Nachbarschaft des Beschuldigten wohnten, einvernommen. Dank der Teilnahme des DBT, insbesondere der wichtigen Fragen an die Zeugen sowie nicht zuletzt auch dank des taktischen Eingreifens in den Verfahrensablauf folgte die Gerichtspräsidentin nach über 9 Stunden Verhandlung dem Plädoyer des DBT, in welchem von einem Indizienbeweis ausgegangen wurde, und sprach den Beschuldigten der Tierquälerei schuldig. Die Zeugen waren ob diesem Urteil sichtlich erleichtert und dankten den Juristinnen des DBT mit den Worten, ohne deren engagierte Teilnahme wären wohl wichtige Aussagen und weitere Indizien sowie Beweise gar nicht erst an den Tag gelegt worden.

Mann soll Hund mit Fusstritten misshandelt haben:

In einer Verhandlung vom Mai 2017 musste sich das Gericht mit der Frage beschäftigen, ob ein Mann einer Hündin, die zuvor seine Katze tödlich verletzt hatte, Fusstritte verpasst und sie damit misshandelt hatte. Die Hundehalterin, welche einen Strafbefehl erhalten hatte wegen Nichttreffens der nötigen Vorkehrungen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet, reichte ihrerseits Strafanzeige gegen den Halter der Katze ein mit der Begründung, er habe ihrem Hund nach dem Angriff auf die Katze Fusstritte in den Lendenbereich verpasst. Der Katzenhalter erhielt darauf einen Strafbefehl wegen Tierquälerei, welchen er anfocht. In der Hauptverhandlung vom Mai 2017 wurde u.a. die Anzeigerin als Zeugin einvernommen. Der DBT nahm bewusst an der Verhandlung teil in der Hoffnung, an der Verhandlung weitere wichtige Details über den Vorfall zu erfahren. Nachdem die Zeugin einvernommen worden war, zeigten sich auch für den DBT Ungereimtheiten, sodass der DBT in seinem Plädoyer nach einer umfassenden Würdigung der Lage zum Schluss kam, von einem Strafantrag abzusehen. In der Tat wurde der Katzenhalter am Ende der Verhandlung vom Vorwurf der Tierquälerei freigesprochen.

Unerlaubtes Fischen mit Widerhaken:

Ein immer wiederkehrendes Thema stellt das Fischen mit dem sogenannten Widerhaken dar. Je nach Gewässer sehen die Tierschutz- sowie die Fischereigesetzgebung diverse Regelungen in Bezug auf die Verwendung von Widerhaken vor (vgl. Reglement über die Fischerei des Kantons Bern). So ist das Fischen mit Widerhaken in Fliessgewässern untersagt, in gewissen stehenden Gewässern für Fischer mit Sachkundenachweis jedoch erlaubt. Der Unterschied zwischen Fliessgewässern und stehenden Gewässern im Zusammenhang mit der Verwendung von Widerhaken ist insbesondere auf den Umstand zurückzuführen, dass sich in Fliessgewässern mehr untermassige Fische befinden und daher die Wahrscheinlichkeit grösser ist, einen untermassigen Fisch zu fangen, der zurückgesetzt werden muss. Da das Befreien eines lebenden untermassigen Fisches von einem Widerhaken mit grossen Schmerzen für das Tier verbunden ist, ist es in Fliessgewässern nicht erlaubt, mit Widerhaken zu fischen. Wer dies trotz des Verbots tut, nimmt in Kauf, dass dem untermassigen Tier unnötige Schmerzen zugefügt werden und es damit unnötig gequält wird, womit der Tatbestand der (versuchten) Tierquälerei ins Zentrum rückt. Anlässlich einer Gerichtsverhandlung vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland war die Frage zu klären, ob ein Altarm eines bestimmten Fliessgewässers im Kanton Bern als Fliess- oder als Stehgewässer zu qualifizieren sei. Da in der Gesetzgebung keine Ausnahmeregelung für diesen Altarm vorgesehen ist, gilt der Ort, an welchem der Fischer mit Widerhaken gefischt hatte, als Fliessgewässer und demnach war es untersagt, dort mit Widerhaken zu angeln. Der Beschuldigte hielt entgegen, er habe ja an jenem Tag gar keinen Fisch gefangen. Doch entgegen seiner Auffassung genügt bereits der Umstand, dass er durch das Fischen mit Widerhaken in Kauf genommen hatte, dass durch den Widerhaken gefangene, untermassige Fische unnötig ge-

quält würden. Der Beschuldigte wurde am Ende der Verhandlung der versuchten Tierquälerei schuldig gesprochen.

Selbstverständlich spricht sich der DBT immer wieder ausdrücklich für ein gänzlich Verbot der Verwendung von Widerhaken aus und bringt dieses Anliegen auch fortlaufend vor (in Vernehmlassungsverfahren betr. Änderung der Tierschutzgesetzgebung etc). Der DBT wird auch künftig dafür einstehen, ein generelles Verbot des Fischens mit Widerhaken zu erwirken.

Landwirt erschlägt drei Welpen mit Schaufel:

In einem grausamen Fall, in welchem ein Landwirt drei Hundewelpen mit einer Schaufel erschlug, musste der DBT bereits im Dezember 2016 eingreifen und die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau ans Obergericht weiterziehen. Nach Auffassung des Beschuldigten sei die Mutterhündin überfordert gewesen, sich in den kalten Wintermonaten um insgesamt sechs Welpen zu kümmern. Im Zuge des Verfahrens kam heraus, dass der Bauer die Hündin immer wieder gebären liess (da die Welpen seinen Betrieb bereicherten!) und er dann systematisch jeweils einen Teil der Welpen nach der Geburt tötete. Der DBT warf dem Beschuldigten Tierquälerei durch qualvolle sowie mutwillige Tötung vor und verlangte vom Obergericht, es sei entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu eröffnen. Das Obergericht hiess die Beschwerde des DBT gut. Laut den Oberrichtern könnte das Verhalten des Landwirts mutwillig sein. Die Staatsanwaltschaft musste sich daraufhin erneut mit diesem Fall beschäftigen und sprach den Landwirt dann im Mai 2017 der Tierquälerei schuldig. Diesen Entscheid akzeptierte der Landwirt nicht und reichte dagegen Einsprache ein. Die Hauptverhandlung vor dem Regionalgericht Emmental-Oberaargau, welche im Dezember 2017 hätte stattfinden sollen, wurde auf Antrag des DBT abgesetzt und das Verfahren bis zum rechtskräftigen Beschluss des Bundesgerichts in Sachen Parteirechte sistiert.

Hundebesitzer lassen alten Hund an der prallen Sonne im Auto zurück:

Ein weiterer Fall, in welchem ein Hund im Auto, welches an der prallen Sonne parkiert war, zurückgelassen hatte, liess nicht lange auf sich warten. Die Besitzer des Hundes parkierten ihr Auto auf dem BEA-Gelände, um danach einer der grössten Ausstellungen schweizweit einen Besuch abzustatten. Dank einer aufmerksamen Bürgerin (sie ist Tierärztin) konnte die Polizei verständigt werden, welche daraufhin die Besitzer des im Kofferraum auf der Seite liegenden und hechelnden Tieres auffindig machen konnte. Eine Strafanzeige gegen die Hundehalter blieb erfolglos - die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren ein. Zwar ging die Staatsanwaltschaft nun – entgegen dem vorgenannten Entscheid betr. Hund im Auto - davon aus, dass es nicht erforderlich sei, dass sich beim betroffenen Tier tatsächlich Schmerzen, Leiden, Schäden, Ängste oder andere Belastungen einstellen würden; das Deliktsmerkmal liege vielmehr allein in der Missachtung der Fürsorgepflicht und der dadurch erhöhten Möglichkeit einer Beeinträchtigung des tierlichen Wohlergehens. Treten beim Tier tatsächlich Belastungen in einer gewissen Intensität auf, gelange der Tatbestand der Misshandlung (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) zur Anwendung. Damit handle es sich bei der Vernachlässigung um ein sogenanntes abstraktes Gefährdungsdelikt, so die Staatsanwaltschaft.

Unhaltbar war in diesem Fall, dass die Staatsanwaltschaft dennoch zur Ansicht gelangte, angesichts der damals herrschenden Aussentemperatur von 14,6 °Celsius und der Tatsache, dass es zwar sonnig gewesen sei, aber Schleierwolken gehabt habe, könne von Zurücklassen des Hundes an der prallen Sonne keine Rede sein. Ausserdem seien die beiden Fenster der Hintertüren geöffnet gewesen, so dass auch die nötige Frischluftzufuhr gewährleistet gewesen sei. Schliesslich hätten die Beschuldigten durch den geplanten Unterbruch des BEA-Besuchs nach rund eineinhalb Stunden ihre Fürsorgepflicht ausreichend wahrgenommen und die Beeinträchtigung des Wohlergehens ihres Hundes weder in Kauf genommen noch fahrlässig darauf vertraut.

Der DBT war ob diesen Erwägungen entsetzt und wies in seiner Beschwerde an das Obergericht einmal mehr darauf hin, dass bedauerlicherweise immer wieder – auch seitens der Staatsanwaltschaft - massiv unterschätzt werde, dass die Temperaturen im Innern eines Autos rasch ansteigen können. Beträgt die Aussentemperatur beispielsweise 24 Grad Celsius, so steigt die Innentemperatur innert 5 Minuten auf 28, innert 10 Minuten auf 31, innert 30 Minuten auf 40 und innert 60 Minuten gar auf 50 Grad Celsius an. Zwar waren im vorliegen-

den Fall auf beiden Seiten die Fenster um ca. 6 cm geöffnet. Diese Massnahme nützte indes wenig; zwei geöffnete Fenster sorgten nicht für die nötige Frischluftzufuhr und der alte Hund konnte durch den geringen Luftraum im Auto durch das Hecheln keine Wärme abgeben. Dies führte, wie die Zeugin ausführlich erklärt hat, innert kürzester Zeit zu einem Hitzestau. Der DBT machte in seiner Beschwerde ebenfalls erneut darauf aufmerksam, dass Hunde nicht schwitzen können; bei körperlicher Anstrengung in der Hitze oder im heissen Auto erleiden sie wesentlich schneller einen lebensgefährlichen Hitzschlag als Menschen. Eine prekäre Situation liegt dabei bereits beim typischen Anzeichen des verstärkten Hechelns vor. Im vorliegenden Fall lag der Hund in Seitenlage und hechelte. Dies zeigt bereits, dass es dem Hund nicht wohl gewesen sein kann, hätte er doch ansonsten einfach friedlich geschlafen, ohne zu hecheln.

Nach Einreichung einer Replik im selben Verfahren trat das Obergericht gestützt auf den in der Zwischenzeit ergangenen Beschluss betr. Parteirechte des DBT nicht auf die Beschwerde ein. Dies konnte der DBT nicht akzeptieren und zog vors Bundesgericht. Das Verfahren vor Bundesgericht ist zurzeit (Stand Ende 2017) hängig.

Landwirt lässt zahlreiche Tiere qualvoll verhungern:

Einer der schlimmsten Fällen von Tierquälerei, von welchem der DBT jemals Kenntnis erhalten hat, betrifft denjenigen Fall, in welchem ein Landwirt zahlreiche Ziegen und Schafe, insgesamt über 30 Tiere, qualvoll verhungern liess. Anlässlich der Hauptverhandlung wurde der Beschuldigte von allen Vorwürfen betreffend Tierquälerei freigesprochen. Der DBT erfuhr kurze Zeit später zufälligerweise aus den Medien von der Verhandlung sowie vom Freispruch. Die Behörden hatten einmal mehr vergessen, den DBT als Partei über das Verfahren zu informieren und ihn zur Hauptverhandlung vorzuladen. So blieb dem DBT nichts anderes übrig, als das Urteil des Regionalgerichts Oberland mit Berufung an das Obergericht anzufechten, um seine Parteirechte doch noch ausüben zu können. Nach vollständigem Aktstudium (etliche Bilder waren nur schwer zu ertragen) ist es dem DBT völlig unverständlich, wie dieser fehlbare Tierhalter freigesprochen werden konnte. Er wurde nur wegen Verstosses gegen das Tierseuchengesetz (unsachgemässe Entsorgung von Tierkadavern) verurteilt. Das Verfahren ist derzeit (Stand Ende 2017) noch vor Obergericht hängig. Dies, nachdem der DBT erfolgreich die Sistierung des Verfahrens bis zur Rechtskraft des Beschlusses in Sachen Parteirechte beantragt hatte.

Mann vernachlässigte seinen Hund auf grobe Weise:

Ein weiterer Fall von Tierquälerei durch Vernachlässigung beschäftigte den DBT im Juli 2017. Nachdem der DBT die vollständigen Akten inkl. Fotodokumentation beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingesehen und gestützt darauf entschieden hatte, in diesem Verfahren von seinen Parteirechten Gebrauch zu machen, d.h. an der Hauptverhandlung teilzunehmen, erging kurze Zeit später der Beschluss des Obergerichts, in welchem dem DBT die Parteirechte abgesprochen wurden. Immerhin wurde dieses Verfahren bis zur Rechtskraft des erwähnten Obergerichtsbeschlusses sistiert.

Abschluss und Ausblick:

Dass die Arbeit des DBT für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung in manchen Verfahren im Kanton Bern von zentraler Bedeutung ist, wurde anhand obgenannter Beispiele gezeigt. Umso ärgerlicher ist die Tatsache, dass dem DBT nun die Hände gebunden sind und nicht mehr auf die Verfahren eingewirkt werden kann. Es bleibt zu hoffen, dass das Bundesgericht innert nützlicher Frist im Sinne des Tierschutzes entscheiden und dem DBT die Parteirechte zusprechen wird, damit zumindest im Kanton Bern eine unabhängige Einrichtung für die Tiere eintreten und diese Geschöpfe weiterhin vor Gericht vertreten kann. Der DBT wird weiterhin alles Mögliche unternehmen, um die Parteirechte zurückzuerobern.

3. Planung 2018

Die Aktivitäten 2018 hängen im Wesentlichen vom Entscheid des Bundesgerichtes ab. Der DBT konzentriert sich bis dahin auf die Beratung der Sektionen und prüft allfällige Weiterbildungsangebote für die Tierschutzberater.

4. Schlussbetrachtung

Sowohl im DBT Vorstand, in unseren regionalen Sektionen, sowie auf Ebene des STS war in diesen schwierigen Zeiten eine enorme Solidarität zu spüren.

Allen, die sich im Tierschutz einsetzen, den Vorständen und den vielen Aktiven in den regionalen Tierschutzvereinen und unseren VertreterInnen in den Kommissionen möchte ich hier ganz herzlich danken.

Diesen Dank möchte ich explizit auch an den Veterinärdienst, die Volkswirtschaftsdirektion, die Fachstelle Tierdelikte, die Berner Bauern und die Grossrätinnen und Grossräte, die unsere Anliegen tatkräftig unterstützen, richten.

Das Wissen, dass die Tiere unseren Einsatz brauchen, motiviert mich auch im 2018, alles mir Mögliche zu unternehmen, um den Tierschutz im Kanton Bern und - soweit möglich - darüber hinaus mit aller Kraft weiter zu unterstützen.

Ich danke allen Tierschutzengagierten unseres Kantons für das entgegengebrachte Vertrauen.

Im Februar 2018

Rolf Frischknecht
Präsident